

1. Änderung der Satzung

für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegungen in den Ganztagschulen und die Erhebung des Elternanteiles an den Verpflegungskosten der Verbandsgemeinde Montabaur vom 8. Dezember 2012

Die Verbandsgemeinde Montabaur stellt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Ganztagschulen in Angebotsform gemäß §§ 74 Absatz 3 i.V.m § 75 Absatz 2 Nummer 5 Schulgesetz (SchulG) als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit jeweils montags bis donnerstags.

Auf Grundlage von §§ 74. Abs. 2 SchulG i.V.m des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabensetzes (KAG) beschließt der Verbandsgemeinde-rat der Verbandsgemeinde Montabaur folgende Satzung.

§ 1 Erhebung von Gebühren (Elternanteil)

Gemäß § 85 SchulG in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 20. Juli 2006 und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Montabaur vom 22. Juni 2006 werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Ganztagschulen, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, nach Maßgabe dieser Satzung an den Verpflegungsaufwendungen sozial angemessen beteiligt.

§ 2 Höhe des Elternanteiles

Der Elternanteil an den Verpflegungskosten beträgt für die in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Montabaur stehenden Ganztagschulen grundsätzlich 3,50 € je Essen.

§ 3 Ermäßigungen des Elternanteiles

(1) Ermäßigung für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen und einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gestellt haben, wird der Elternanteil **auf Antrag** auf 1,00 € pro Essen festgesetzt.

(2) Sozialfonds des Landes Rheinland-Pfalz

Für Schülerinnen und Schüler, deren Familien keine Leistungen nach § 3.1 erhalten, aber Grundleistungen nach § § Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sich in einer wirtschaftlich vergleichbaren Notlage befinden. Letztere Härtefallregelung liegt insbesondere dann vor, wenn das Familieneinkommen unterhalb der Grenze der Lernmittelfreiheit liegt. **Auf Antrag** wird der Elternanteil auf 1,50 € festgesetzt.

(3) Ermäßigung für Schüler aus Mehrkindfamilien

Für Kinder aus Mehrkindfamilien, die nicht unter die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 fallen, wird, sofern mehrere Kinder aus einer Familie eine Ganztagschule der Verbandsgemeinde Montabaur besuchen, **auf Antrag** der Elternanteil wie folgt festgesetzt:

für das erste Kind	=	3,50 €
für das zweite Kind	=	2,00 €
ab dem dritten Kind	=	1,00 €

§ 4

Entstehung der Gebühren (Elternanteil), Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Mit dem Eingang der Anmeldung zur Mittagsverpflegung in der Ganztagschule im Schulsekretariat oder alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung.
- (2) Der/die Antragsteller/in erhält über den zu zahlenden Elternanteil einen Beitragsbescheid mit Angabe der Zahl der im Abrechnungszeitraum durch den/die Schüler/in tatsächlich abgenommenen Essen.
- (3) Die Abrechnung des Elternbeitrags erfolgt jeweils monatlich nachträglich. Der Beitrag ist fällig bis zum 15. des Folgemonats.

§ 5

Antragsverfahren

Anträge auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 können durch die Berechtigten jederzeit an die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, unter Verwendung der durch die Verwaltung bereitgestellten Formulare, die auch in den Schulsekretariaten der Ganztagschulen erhältlich sind, gestellt werden. Den Anträgen sind folgende Unterlagen zum Nachweis der Berechtigung beizufügen:

A) Antrag nach § 3.1:

- Vorlage des Gutscheines über Leistungen bzw. Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

B) Antrag nach § 3.2:

- Kopie des Schreibens über die Bewilligung von Lernmittelfreiheit
- Kopie des aktuellen Bescheides über Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

C) Antrag nach § 3.3:

- Erklärung des/der Antragstellers/in, welche Kinder welche Ganztagschule der Verbandsgemeinde Montabaur besuchen

§ 6
Bewilligung und Inkrafttreten der Ermäßigung

Die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen dem/der jeweiligen Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Versagung der beantragten Ermäßigung. Die Ermäßigung tritt jeweils mit dem Datum des Bewilligungsbescheides in Kraft und gilt erstmals für den Monat der Bewilligung, längstens jedoch für die Zeit der bewilligten Leistung nach § 5A), bzw. bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

§ 7
Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung

Die durch einen Bewilligungsbescheid Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung einer Ermäßigung nach diesen Richtlinien maßgeblich sind, wie z.B. den Widerruf oder die Zurücknahme eines Leistungsbescheides, unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Elternanteil gemäß Ziffer 2 fällig.

§ 8
Verfahren bei Missbrauch

Gegen Antragsteller, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nicht zutreffenden Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach diesen Richtlinien erlangen, kann die Verbandsgemeinde im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 09.12.2012 tritt ab 01.08.2015 in Kraft.

Montabaur, den *18.12.2014*


Edmund Schäaf
Bürgermeister